

Reglement  
Erneuerungsfonds Netze der  
Technischen Betriebe  
Kreuzlingen

4. Juli 2019

Dokumentinformationen

Reglement Erneuerungsfonds Netze der Technischen Betriebe Kreuzlingen  
vom 4. Juli 2019

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 4. Juli 2019

Vom Stadtrat am 22. Oktober 2019 auf den 1. November 2019 in Kraft gesetzt

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Einlagen	1
Art. 3	Entnahmen	2
Art. 4	Laufzeit	3
Art. 5	Inkraftsetzung	3

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement

---

Art. 1 Zweck	1 Für die Versorgungsbereiche Strom, Gas und Wasser der Technischen Betriebe Kreuzlingen (TBK) werden Erneuerungsfonds im Eigenkapital geführt.
	2 Mit den Erneuerungsfonds soll sichergestellt werden, dass für die Erneuerung der Netze und Anlagen auch zukünftig ausreichend finanzielle Mittel zweckgebunden zur Verfügung stehen.
	3 Die Einlagen werden aus Gebührenanteilen gespeist.
	4 Entnahmen aus den Erneuerungsfonds sind ausschliesslich für die Netze und Anlagen zu verwenden.
Art. 2 Einlagen	1 Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wird jeweils das betriebsnotwendige Netzvermögen zu Restwerten pro Versorgungsbereich aus dem Anlagenspiegel ermittelt (gebundenes Kapital).
	2 Das gebundene Kapital ist mit einem kalkulatorischen Zinssatz (durchschnittlicher Kapitalkostensatz, Weighted Average Cost of Capital, WACC) wie folgt zu verzinsen: Im Versorgungsbereich Strom legt das Bundesamt für Energie (BFE) den WACC fest. Im Versorgungsbereich Gas gilt der vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) empfohlene WACC. Sollten im Versorgungsbereich Gas künftig gesetzliche Vorgaben betreffend WACC in Kraft gesetzt oder vom BFE festgelegt werden, gelten diese. Für den Versorgungsbereich Wasser gilt der WACC des BFE für die Stromnetze abzüglich 10 % zur Abdeckung des tieferen Risikoansatzes in der Wasserversorgung. Sollten im Versorgungsbereich Wasser künftig gesetzliche Vorgaben betreffend WACC in Kraft gesetzt oder ein WACC vom Bund festgelegt werden, gelten diese.

---

	3	Die sich ergebenden Beträge der kalkulatorischen Verzinsung, abzüglich der tatsächlich bezahlten Fremdkapitalzinsen, stellen die Zuführung zu den Erneuerungsfonds pro Rechnungsjahr dar. Sie werden über die Gebühren erwirtschaftet.
	4	Die Einlage erfolgt über das Konto „76100 Einlage Erneuerungsfonds“ im betrieblichen Bereich auf einer weiteren Stufe „Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit II“ der Erfolgsrechnung.
	5	In der Bilanz werden die Erneuerungsfonds unter der Sachgruppe „291 Fonds im Eigenkapital“ geführt.
Art. 3 Entnahmen	1	Die Erneuerungsfonds dienen der Sicherstellung der Mittel für die Erneuerung der Netze und Anlagen. Daher werden jährlich ab dem zweiten Jahr der Einrichtung die Mittel für die Netto-Investitionen in das Strom-, Gas- und Wassernetz aus den Erneuerungsfonds finanziert, insoweit diese die erforderliche Deckung aufweisen.
	2	Die Entnahme in Höhe der daraus finanzierten jährlichen Investition ist erfolgsneutral in ein separates Konto, ebenfalls unter der Sachgruppe 291, umzubuchen.
	3	Der den Abschreibungen der hieraus finanzierten Investition entsprechende Betrag wird jährlich über Konto „76200 Entnahme Erneuerungsfonds“ im betrieblichen Bereich auf der Stufe „Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit II“ der Erfolgsrechnung des jeweiligen Versorgungsbereichs gutgeschrieben.
	4	Die Gutschriften erfolgen bezogen auf die Nutzungsdauer der Anlagen so, wie die Abschreibungen dafür anfallen.

---

Art. 4 Laufzeit	1 Die Erneuerungsfonds sind langfristig angelegt. Die Einlagen erfolgen so lange, bis ein anderweitiger Beschluss die Rechtsgrundlage verändert.
	2 Die Entnahmen erfolgen, solange der Fonds über einen Bestand verfügt.
	3 Die Gutschriften an die Erfolgsrechnung aus den entnommenen Beträgen erfolgen, solange die Nutzungsdauer der daraus finanzierten Anlagen andauert und diese der Abschreibung unterliegen.
Art. 5 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt auf den durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---